

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 43/10 B**

L 1 AS 42/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 6 (4) AS 223/06 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Herne,  
Landgrafenstraße 29, 44652 Herne,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

- 1 Streitig ist die Übernahme von umzugsbedingten Kosten des Klägers. Die entsprechenden Anträge des Klägers auf Übernahme von Umzugskosten, Renovierungskosten, Kosten für neu angeschaffte Möbel sowie eine doppelte Mietzahlung bei der Beklagten blieben ohne Erfolg. In dem Verfahren vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen hat die Beklagte ein Teilanerkennnis ua im Hinblick auf die Renovierungskosten in Höhe von 360 Euro abgegeben, die Klage im Übrigen blieb ohne Erfolg (*Urteil vom 27.10.2008*). Während des hiergegen gerichteten Berufungsverfahrens hat die Beklagte ua mit Schriftsatz vom 29.6.2009 die Grundlagen für die Berechnung der von ihr als angemessenen angesehenen Renovierungskosten dargelegt und dabei für Materialkosten bestimmte mittlere ortsübliche Preise in Baumärkten genannt. Mit Schriftsatz vom 5.8.2009 hat der anwaltlich vertretene Kläger vorgetragen, die Ergebnisse der entsprechenden Marktbeobachtungen seien in das Verfahren einzubeziehen und von der Beklagten vorzulegen. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung nach mündlicher Verhandlung mit Urteil vom 23.2.2010 zurückgewiesen.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger einen Verfahrensmangel. Das LSG habe seine Auffassung, dass weitere Ansprüche hinsichtlich der Renovierungskosten nicht bestünden, darauf gestützt, dass die Beklagte die hierfür angemessenen Kosten auf Grundlage von plausiblen Rechengrößen und plausiblen Preisen nachvollziehbar dargelegt habe. Das LSG habe es versäumt, diese Zahlen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen und so den Anspruch auf rechtliches Gehör des Klägers verletzt. Jedenfalls hätte es darauf hinweisen müssen, dass es die von der Beklagten genannten Zahlen für plausibel halte. Hätte das Gericht dies getan, wären in der mündlichen Verhandlung Beweisanträge auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Marktpreise gestellt worden. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruhe auch insofern auf einem Verfahrensfehler, da zumindest die Möglichkeit bestehe, dass das Gericht zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass dem Kläger weitergehende Renovierungskosten zustünden.

## II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind. Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, § 160a Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG.



- 4 Die Revision ist gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensmangels gehört, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan werden (*stRspr*, vgl nur *BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10*).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Zum Vorliegen einer Überraschungsentscheidung und damit einer Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) hätte der Kläger darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG auf Grundlage der von der Beklagten genannten Zahlen eine Sachentscheidung zu treffen, nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (vgl *BVerfGE 86, 133, 144 f*; *BSG Beschluss vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B*). Ausgehend von dem allgemeinen Verfahrensgrundsatz, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl *BSG Beschlüsse vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B -*; vom 5.3.2007 - *B 4 RS 58/06 B und vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B*), fehlt es an Darlegungen dazu, warum ein gewissenhafter Prozessbeteiligter unter Berücksichtigung aller vertretbaren rechtlichen Gesichtspunkte hier nicht davon ausgehen musste, dass das LSG in der Sache entscheiden würde, ohne zuvor die im Schriftsatz vom 5.8.2009 erbetenen weiteren Ermittlungen einzuleiten.
- 7 Kein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist damit bezeichnet, dass der Kläger meint, das LSG hätte durch einen Hinweis darauf, dass es die vorliegenden Zahlen für plausibel halte, auf die Stellung eines Beweisantrags hinwirken müssen. Ist ein Beweisantrag nicht gestellt worden, kann nicht über den Umweg des § 106 Abs 1 und § 112 Abs 2 SGG ein nicht gestellter Beweisantrag zur Zulassung der Revision führen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*). Soweit der Kläger rügt, das LSG habe seiner Entscheidung nicht das von der Beklagten vortragene Zahlenwerk zugrunde legen dürfen, wendet er sich im Kern gegen die Beweiswürdigung des LSG, auf die eine Verfahrensrüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG gerade nicht gestützt werden kann.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

